

Offenes Verfahren der Stadt Hamm Nr. 2026-07/288 Rahmenvereinbarung über die Reinigung von Dienst- und Schutzkleidung sowie sonstiger Textilien für die Feuerwehr der Stadt Hamm

Inhaltsverzeichnis

Teil A. Vorbemerkungen	3
A.1 Allgemeines / Gegenstand der Ausschreibung.....	3
A.2 Form und Inhalt des Angebotes	3
A.2.1 Anforderungen an Haupt- und Nebenangebote	3
A.2.2 Nebenangebote	3
A.3 Vertragslaufzeit.....	3
A.3.1 Option zur Verlängerung	4
A.4 Auftragsvolumen.....	4
A.5 Art und Umfang der Leistung	4
A.5.1 Abholung und Anlieferung	5
A.5.1.1 Abholung	5
A.5.1.2 Anlieferung	6
A.5.1.3 Personenbezogene Wäschepakete	7
A.5.1.4 Bereitstellung von Behältern, Säcken und Kleiderständern	7
A.5.2 Reinigung.....	7
A.5.2.1 Durchführung der Reinigung	8
A.5.2.2 Besondere Anforderungen an die Reinigungsverfahren	9
A.5.2.3 Dermatologische Anforderungen an die Waschmittel	9
A.5.3 Funktions- und Zustandsprüfung, Reparatur	10
A.5.3.1 Einsatzkontrolle	10
A.5.3.2 Optionale Leistung Reparaturen.....	10
A.5.4 Inventarisierung und Dokumentation	11
A.5.4.1 Inventarisierung.....	11
A.5.4.2 Dokumentation und digitales Bekleidungsmanagement	11
A.5.5 Qualitätssicherung	12
A.5.6 Statistik	12
A.5.7 Abnahme der Reinigungsdienstleistung	12
A.5.8 Erreichbarkeit, Ansprechpartner.....	12
A.5.9 Lieferungs- und Leistungsverzögerungen.....	13
A.6 Eignung	13
A.6.1 Zertifizierung	13
A.6.2 Betriebshaftpflichtversicherung	13

Diese Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Angebotes
--

A.7	Vergütung	13
A.7.1	Preisanpassung in den Optionszeiträumen	14
A.8	Rechnungsstellung/Zahlungsbedingungen	14
A.9	Kündigung	15
A.10	Zuschlagskriterien.....	16
A.11	Einschaltung von anderen Unternehmen/Eignungsleihe	19
A.12	Vorbehalt des Rückgriffs auf frühere Angebote.....	20
.Teil B: Vorzulegende Nachweise / Erklärungen		21

Diese Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Angebotes

Teil A. Vorbemerkungen

A.1 Allgemeines / Gegenstand der Ausschreibung

Die Stadt Hamm schreibt für die Feuerwehr der Stadt Hamm (Auftraggeber) die Rahmenvereinbarung zur Reinigung von Dienst- und Schutzkleidung sowie sonstiger Textilien in einem Offenen Verfahren aus.

Die Anforderungen an die Leistungen ergeben sich aus dieser Leistungsbeschreibung sowie dem Leistungsverzeichnis.

Die mündliche und schriftliche Kommunikation zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ist ausnahmslos in deutscher Sprache zu führen.

A.2 Form und Inhalt des Angebotes

Die Ausschreibung erfolgt ohne Losaufteilung.

A.2.1 Anforderungen an Haupt- und Nebenangebote

Aus den vorgelegten Angebotsunterlagen muss eindeutig erkennbar sein, dass die in der Leistungsbeschreibung dargestellten Anforderungen erfüllt werden.

Der Bieter darf nur die Leistungen in seinem Angebot berücksichtigen, die in den Vergabeunterlagen definiert wurden. Zusätzliche bzw. andere Leistungen, die nach Ermessen des Bieters erforderlich erscheinen, dürfen nicht angeboten werden.

Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen führen zum zwingenden Ausschluss des Angebots (§ 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV).

A.2.2 Nebenangebote

Nebenangebote sind Leistungen, die nicht in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen sind. Sie umfassen jede Abweichung vom geforderten Angebot.

Nebenangebote müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Gleichwertigkeit ist mit dem Nebenangebot nachzuweisen. Sonst können sie nicht berücksichtigt werden.

In dieser Ausschreibung sind Nebenangebote nicht zugelassen.

A.3 Vertragslaufzeit

Die Rahmenvereinbarung tritt am 01.12.2026 in Kraft und endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, am 30.11.2028.

Einzelabrufe, die vor Ablauf der Vertragslaufzeit erfolgen, werden noch auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung ausgeführt, auch wenn die Leistung erst nach Ablauf der

Diese Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Angebotes

Vertragslaufzeit erfolgt. Maßgebend hierfür ist das Datum des Einzelabrufs (Auftragsdatum des Auftraggebers).

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Siehe dazu A.9 Kündigung.

A.3.1 Option zur Verlängerung

Der Auftraggeber behält sich vor Optionen auszuüben und die Rahmenvereinbarung zu den Konditionen dieser Ausschreibung nach Ablauf der Vertragslaufzeit maximal zweimal um jeweils 12 Monate zu verlängern. Die Option wird durch den Auftraggeber spätestens sechs Monate vor Vertrags- bzw. Optionsablauf schriftlich ausgeübt.

Auch im Falle der Ausübung der Optionen endet der Vertrag mit Ablauf des Optionszeitraumes, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Vertrag endet somit nach Ablauf des Optionszeitraumes spätestens am 30.11.2030 automatisch.

A.4 Auftragsvolumen

Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Mengen wurden auf Basis einer Bedarfskalkulation angenommen und sind die Grundlage zur Ermittlung des Auftragsvolumens.

Eine Verpflichtung zur Abnahme dieses geschätzten Volumens resultiert aus der Auftragsvergabe nicht. Mindermengen sowie Mehrmengen sind hinzunehmen und führen nicht zu einer Korrektur der Einzelpreise.

Die Abnahme von Mehrmengen ist nur in Fällen der Zulässigkeit einer Auftragsänderung nach § 132 Abs. 2 oder 3 GWB möglich.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten:

- sobald im Vertragsjahr der Auftragswert (inkl. MwSt.) zu 80 % ausgeschöpft ist und
- sobald das abgerufene Gesamtauftragsvolumen (Vertragslaufzeit + Optionen) der Rahmenvereinbarung zu 80 % ausgeschöpft ist.

A.5 Art und Umfang der Leistung

Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur Reinigung von Dienst- und Schutzkleidung und sonstiger Textilien für die Feuerwehr der Stadt Hamm.

Der Bieter hat die im Leistungsverzeichnis angegebene Dienst- und Schutzkleidung und sonstige Textilien beim Auftraggeber abzuholen, zu reinigen, aufzubereiten, zu überprüfen, gegebenenfalls zu reparieren und anzuliefern.

Aufgaben:

- Reinigung sowie Aufbereitung der Dienst- und Schutzkleidung des Brandschutzes / Technische Hilfe gemäß Wasch- und Pflegeanleitung des jeweiligen Herstellers.
- Nachimprägnierung der Brandschutzüberbekleidung gemäß Herstellervorgabe.
- Reinigung sowie Aufbereitung der Dienst- und Schutzkleidung des Rettungsdienstes gemäß Wasch- und Pflegeanleitung des jeweiligen Herstellers.
- Reinigung sowie Aufbereitung sonstiger Textilien der Feuerwehr Hamm.

Diese Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Angebotes
--

- Prüfung der Bekleidungsteile auf Schäden, die die Sicherheit beeinträchtigen (UVV-Prüfung)
- Vornahme von erforderlichen Reparaturen
- Digitale Dokumentation der Reinigung und der Aufbereitung der Dienst- und Schutzkleidung des Brandschutzes / Technische Hilfe und des Rettungsdienstes.

A.5.1 Abholung und Anlieferung

Der Auftragnehmer holt die zu reinigenden Textilien regelmäßig dreimal wöchentlich zu den Abholungsterminen beim Auftraggeber ab.

Der Auftraggeber kann bei besonderen Bedarfssituationen außerplanmäßige Abrufe tätigen.

Die Anlieferung und Abholung der Textilien muss auch sichergestellt sein, wenn Lieferfahrzeuge des Auftragnehmers ausfallen.

In der Anlage „Qualitätssicherungskonzept“ ist darzustellen, wie die Leistungen grundsätzlich bzw. die zusätzliche Abholung von außerordentlichen Abrufen, sowie die Anlieferung und Abholung bei Ausfall eines Fahrzeuges, Personalausfall, Ausfall einer Betriebsstätte und/oder Anlagen durch den Auftragnehmer sichergestellt werden.

A.5.1.1 Abholung

Die Dienst- und Schutzkleidung sowie die sonstigen Textilien sind während der gesamten Laufzeit mindestens zwei Mal wöchentlich im Zeitraum von montags bis freitags, jeweils im Zeitraum zwischen 08:00 Uhr und 15:00 Uhr an der folgenden Adresse abzuholen:

Feuerwehr Hamm – Rettungswache I
Hafenstraße 45
59067 Hamm

Die genauen Abholzeiten werden nach Auftragserteilung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber abgestimmt.

Sofern nach Feuerwehreinsätzen größere Mengen verschmutzter Dienst- und Schutzkleidung anfallen, muss diese außerplanmäßig zusätzlich spätestens am folgenden Werktag abgeholt werden. Dies gilt auch wenn der Feuerwehreinsatz am Wochenende oder an Feiertagen erfolgt.

Der Auftragnehmer hat eine entsprechende telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen welche gewährleistet, dass die Sonderabholung am auf den Feuerwehreinsatz folgenden Werktag erfolgt.

Bei der Sonderabholung kann der Ort der Abholung abweichend an einem anderen Ort im Stadtgebiet Hamm sein.

Der Auftraggeber geht von ca. sechs Sonderabholungen pro Jahr aus.

Diese Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Angebotes
--

A.5.1.2 Anlieferung

Die Dienst- und Schutzkleidung sowie die sonstigen Textilien sind während der gesamten Laufzeit mindestens zwei Mal wöchentlich im Zeitraum von montags bis freitags, jeweils im Zeitraum zwischen 08:00 Uhr und 15:00 Uhr an der folgenden Adresse anzuliefern:

Feuerwehr Hamm – Rettungswache I
Hafenstraße 45
59067 Hamm

Die genauen Anlieferungszeiten werden nach Auftragserteilung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber abgestimmt.

Die Dienst- und Schutzkleidung des Rettungsdienstes ist spätestens am fünften Werktag nach Abholung wieder anzuliefern. (z.B. Abholung Montag – Anlieferung Freitag, Abholung Mittwoch – Anlieferung Montag, Abholung Freitag – Anlieferung Mittwoch).

Die Dienst- und Schutzkleidung des Brandschutzes sowie die sonstigen Textilien sind spätestens eine Woche nach Abholung wieder anzuliefern.

Die Dienst- und Schutzkleidung sowie die sonstigen Textilien sind wie folgt anzuliefern:

Bekleidungsgruppe	Bekleidungsstück	Anlieferungsart
Dienst- und Schutzkleidung Brandschutz	- Einsatzhosen Technische Hilfe ohne Reflexstreifen - T-Shirt - Polo-Shirts - Sweatjacken - Sweatshirts - Feuerwehr-Überjacken und -hosen - Einsatzjacken Technische Hilfe - Fleecejacken - Einsatzhosen Technische Hilfe mit Reflexstreifen - Wetterschutzjacken	geglättet, hängend auf Kleiderbügel alternativ: geglättet und gefaltet
	- Hemden / Blusen - Uniformhosen - Uniformjacken	hängend auf Kleiderbügel
	- Flammschutzhaube - Jogginganzüge	geglättet und gefaltet

Diese Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Angebotes

Dienst- und Schutzkleidung Rettungsdienst	- Rettungsdienstjacken - Kälteschutzfutter - Rettungsdiensthosen - T-Shirt - Poloshirts - Fleecejacken - Sweatshirts - Sweatjacken	Schrankfertig, personenbezogen, geglättet und gefaltet 30 x 40 cm
Sonstige Textilien	- Bettwäsche - Handtuch	geglättet und gefaltet auf ca. 20 cm x 30 cm
	- Trockentuch / Geschirrtuch - Sitzbezüge	geglättet und gefaltet

A.5.1.3 Personenbezogene Wäschepakete

Die Kleidungsstücke der Dienst- und Schutzkleidung des Rettungsdienstes müssen nach der Reinigung schrankfertig gefaltet und personenbezogen zu einem Wäschepaket zusammengefügt werden. Aktuell müssen für etwa 320 Mitarbeiter/-innen entsprechende Wäschepakete zusammengefügt werden.

Jeder Mitarbeiter des Rettungsdienstes verfügt über eine Wäschefachnummer.

Jedes Wäschepaket ist mit der zugehörigen Wäschefachnummer zu versehen. Die Verpackung der Wäschepakete muss aus wiederverwertbarem Material bestehen und über die üblichen Entsorgungswege (Altpapiermüll oder Plastikmüll) zu entsorgen sein.

Die Wäschepakete sind nach der Wäschefachnummer aufsteigend sortiert anzuliefern.

A.5.1.4 Bereitstellung von Behältern, Säcken und Kleiderständern

Für den Transport der Textilien sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer für acht Standorte Sammelbehälter bzw. Kleidersäcke samt Kleidersackständer aus wiederverwertbarem Material zur Verfügung zu stellen. Sofern das Reinigungsgut hängend anzuliefern ist, stellt der Bieter fahrbare Kleiderständer sowie die erforderlichen Kleiderbügel nach Reinigungsaufkommen zur Verfügung.

Für infektiöse Wäsche (ca. 25 Garnituren/Jahr) hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber geeignete Behältnisse (wasserlösliche Wäschebeutel, o.ä.) in ausreichender Anzahl zu stellen.

A.5.2 Reinigung

Die Schutzkleidung der Feuerwehr und die Dienst- und Schutzkleidung des Rettungsdienstes ist überwiegend stark verschmutzt; auch kann ein unangenehmer Geruch von ihr ausgehen. Die Schutzkleidung der Feuerwehr kann darüber hinaus mit Brandrauch kontaminiert sein.

Ist die Schutzkleidung bei Einsätzen mit giftigen oder gefährlichen Stoffen in Berührung gekommen, werden diese Kleidungsstücke vor Abgabe an den Auftragnehmer ausreichend dekontaminiert. Sie wird gesondert verpackt und der Auftragnehmer darüber informiert.

Diese Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Angebotes

A.5.2.1 Durchführung der Reinigung

Die Reinigung hat nach Herstellervorgaben zu erfolgen. Das Reinigungsgut muss so behandelt werden, dass keine Faser- bzw. Materialschädigung auftritt. Reißverschlüsse, Druckknöpfe, Klett- und Flauschbänder u. ä. dürfen in keinem Arbeitsgang beschädigt werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung ein Wechsel von Herstellern von Rettungsdienst- und Brandschutzbekleidung oder ein Modellwechsel bei den Bekleidungsstücken stattfinden wird. Auch in diesem Falle sind die Herstellervorgaben zur Reinigung entsprechend zu beachten.

Eingangsprüfung

Vor dem Waschen ist eine Eingangsprüfung mit folgenden Arbeitsgängen vom Auftragnehmer durchzuführen:

- Kontrolle und Leeren der Taschen, sofern sich noch Gegenstände darin befinden
- Schließen der Kleidung
- Gegebenenfalls vorhandene Klettverschlüsse sind mit Flauschband abzudecken
- Sofern die Herstellervorgabe dies vorsieht, ist vor dem Waschen die Innenseite der Kleidung nach außen zu drehen
- Es ist sortenrein zu waschen (z.B. Baumwolle nicht zusammen mit Chemiefasern, Farbzusammenstellungen sind zu beachten)

Die gereinigten Textilien müssen frei von unangenehmen Gerüchen sein, dies gilt auch für Brand- bzw. Lösungsmittelgeruch.

Reinigung

Die Bekleidungsstücke sind nach der Eingangsprüfung je nach Kontaminationsgrad einem geeigneten Wasch-, Desinfektions- oder Dekontaminationsverfahren zuzuführen. Für die Dekontamination ist verpflichtend die Anwendung eines Flüssig-CO₂-Verfahrens (LCO₂) vorzuhalten.

Die Reinigung mittels Flüssig-CO₂-Verfahren soll jedoch die Ausnahme darstellen und nur bei extrem stark verschmutzter Brandschutz-Überbekleidung nach Freigabe durch den Auftraggeber angewendet werden.

Für Sonderfälle wie z.B. Kontamination mit Polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), Asbest oder vergleichbaren Schadstoffen sind spezielle und besonders wirksame Wasch- bzw. Dekontaminationsverfahren vorzuhalten und nach Freigabe durch den Auftraggeber durchzuführen.

Wirksamkeitsnachweis

Für eingesetzte Sonderdekontaminationsverfahren (z.B. bei PAK- oder Asbestbelastungen) sind nach Aufforderung durch den Auftraggeber Wirksamkeitsnachweise eines akkreditierten Labors zu erbringen.

Abstimmung mit Herstellern

Stellt der Auftraggeber fest, dass die Reinigung der Textilien keine zufriedenstellenden Ergebnisse erzielt verpflichtet sich der Auftragnehmer, Kontakt zum Hersteller/Lieferanten der betreffenden Bekleidungsstücke aufzunehmen und das Reinigungsverfahren entsprechend mit diesem abzustimmen.

Diese Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Angebotes
--

Reflexstreifen

Sind REFLEXITE-Reflexstreifen fest auf den Bekleidungsteilen vernäht, dürfen diese Teile nur gewaschen werden.

Eine chemische Reinigung ist in diesem Falle nicht möglich. Die Reflexstreifen dürfen nicht gebügelt werden. Die Pflegeanleitungen des Herstellers sind zu beachten.

Nachimprägnierung

Imprägnierungen erfolgen ausschließlich durch Sprühverfahren auf der Außenseite der Bekleidung bzw. nach Herstellervorgabe. Die vorgegebenen Imprägnierintervalle der Hersteller sind einzuhalten. Die Pflegeanweisungen sind zwingend zu beachten. Im Zweifel ist Rücksprache mit dem Hersteller zu nehmen.

Nachimprägnierte Artikel müssen einen Hydrophob-Effekt aufweisen. Hierbei sind ebenfalls die Herstellervorgaben zu beachten.

Trocknung

Alle Bekleidungsteile sind nach der Wäsche nach Vorgabe des Herstellers zu trocknen. Hierbei ist eine Über- bzw. Untertrocknung auszuschließen.

A.5.2.2 Besondere Anforderungen an die Reinigungsverfahren

Reinigung nach den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts (RKI)

Die Reinigung der Wäsche des Rettungsdienstes ist gemäß den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts (RKI) „Anforderungen der Hygiene an die Wäsche aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, die Wäscherei und den Waschvorgang“ durchzuführen.

Unabhängig davon, dass die rettungsdienstliche Dienst- und Schutzkleidung des Auftraggebers für die Reinigung gemäß den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts zugelassen ist, muss der Auftragnehmer der Prüf- und Sorgfaltspflicht nachkommen und vor dem Einsatz von Desinfektionsmitteln eigene Waschtests durchführen, um eine Eignung seines Waschverfahrens und Desinfektionsmittels zu prüfen. Bei Nichteignung von Waschverfahren und/oder Desinfektionsmitteln muss eine entsprechende Anpassung erfolgen.

Einhaltung der Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention

Die Anforderungen aus den Anlagen zu den Ziffern 4.4.3 und 6.4 der „Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention“ des RKI sind einzuhalten.

A.5.2.3 Dermatologische Anforderungen an die Waschmittel

Bei der Wäsche sind nur die Waschmittel zugelassen, die nach dermatologischen Gutachten keinen Hinweis ergeben, dass das Reinigungsprodukt auf der Haut zu Irritationen führt.

Ebenfalls dürfen die Waschmittel in der industriellen Reinigung keine Bestandteile enthalten, die zu allergischen Reaktionen (z.B. Hautausschlag) beim Träger führt.

Das einzusetzende Waschmittel muss gründlich Fette, Öle, Ruß, Graphit usw. emulgieren und dispergieren. Es muss aufhellerfrei sein, auch für farbigen Besatz. Eine optimale Schonung bei der Wäsche und Pflege ist einzuhalten. Der Einsatz von Weichspüler ist untersagt, sonst wird unter anderem der Reflexstreifen in der Funktion zerstört.

Diese Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Angebotes
--

Das einzusetzende Waschmittel ist mit den Herstellervorgaben abzugleichen.

A.5.3 Funktions- und Zustandsprüfung, Reparatur

A.5.3.1 Einsatzkontrolle

Folgende Bekleidungsstücke müssen bei jeder Reinigung zwingend einer vollständigen Einsatzkontrolle unterzogen werden:

- Feuerwehr-Überjacken und -hosen
- Einsatzjacken und -hosen Technische Hilfeleistung
- Rettungsdiensthosen
- Rettungsdienstjacken

Diese Einsatzkontrolle hat analog zu den Anforderungen der jährlichen Prüfung gemäß den gesetzlichen Vorgaben, der DGUV Information 205-010, DGUV Information 212-016 und der ISO 23616:2024-08 zu erfolgen. Eine einfache Sichtkontrolle allein ist ausdrücklich nicht ausreichend. Die Einsatzkontrolle umfasst insbesondere die detaillierte Prüfung sämtlicher sicherheitsrelevanter Funktionen, Komponenten und Materialien gemäß Herstellerangaben und Normvorgaben. Ein Nachweis einer Herstellerunterweisung in die UVV-Prüfung der Überbekleidung der Firmen TexPort sowie NTI ist bei Angebotsabgabe einzureichen. Eine lückenlose Dokumentation aller Pflege- und Prüfmaßnahmen ist verpflichtend und in einer elektronischen Lebensakte zu erfassen.

Festgestellte Schäden oder Mängel der genannten Bekleidungsstücke sowie vorgeschlagenen Maßnahmen zur Instandsetzung sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Diese sind zur Konkretisierung des Schadens gegebenenfalls als Bilddokumentation bereitzustellen.

A.5.3.2 Optionale Leistung Reparaturen

Im Falle der Feststellung von Beschädigungen an Textilien führt der Auftragnehmer Reparaturen als optionale Leistung durch. Diese Leistungen werden nur bei Bedarf und nach gesonderter Beauftragung durch den Auftraggeber durchgeführt.

Reparaturen bis zu einem Wert in Höhe von 50,- € netto dürfen bis auf Widerruf ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers durchgeführt werden. Reparaturen über 50,- € netto erfordern eine vorherige Freigabe durch den Auftraggeber. Freigaben oder Ablehnungen durch den Auftraggeber sind ebenfalls in der elektronischen Lebensakte zu dokumentieren. Die Reparaturdauer darf grundsätzlich vier Wochen nicht überschreiten.

Die Kosten der durchgeführten Reparaturen sind monatlich separat in Rechnung zu stellen.

Überbekleidung, bei der eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich bzw. möglich ist, ist dem Auftraggeber unverzüglich bekannt zu geben und zurückzusenden.

Reparaturen an persönlicher Schutzausrüstung (PSA) erfolgen ausschließlich durch ausgebildetes Fachpersonal des Schneiderhandwerks (z. B. Änderungsschneider/innen oder vergleichbar qualifizierte Mitarbeitende), die eine produktspezifische Herstellerschulung der Firmen Texport sowie NTI nachweisen können. Ein Nachweis darüber ist mit dem Angebot abzugeben.

Diese Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Angebotes
--

Zur Sicherstellung und kontinuierlichen Kontrolle der Qualität aller Reparaturarbeiten ist zwingend ein/e ausgebildete/r Schneidermeister/in oder eine vergleichbar qualifizierte Fachkraft einzusetzen. Diese Person übernimmt verbindlich die Verantwortung für die fachliche Überprüfung, Abnahme und Dokumentation der Reparaturen sowie die regelmäßige interne Weiterbildung und Qualifizierung aller Mitarbeitenden im Bereich der PSA-Instandsetzung. Kurze Herstellerschulungen oder Eignungslehrgänge ohne handwerkliche Grundausbildung sind ausdrücklich nicht ausreichend, um die Qualitätskontrolle und nachhaltige Sicherheit der reparierten Feuerwehrschutzbekleidung dauerhaft sicherzustellen. Die Qualifikationsnachweise des eingesetzten Personals sind dem Angebot beizufügen.

A.5.4 Inventarisierung und Dokumentation

Alle Bekleidungsstücke sind durch den Auftragnehmer zu inventarisieren. Es ist für jedes Kleidungsstück eine elektronische Lebensakte zu erstellen.

A.5.4.1 Inventarisierung

Der Auftragnehmer übernimmt die vollständige digitale Inventarisierung und Personalisierung der Schutzkleidung zur lückenlosen Dokumentation in Form einer Lebensakte jedes einzelnen Bekleidungsstückes. Die Kennzeichnung der Bekleidungsstücke erfolgt verbindlich durch ein geeignetes RFID-Label bzw. Barcode-System sowie durch individuelle Patches. Diese Patches müssen mindestens folgende Informationen enthalten:

- Name, Vorname
- System-Kennzeichnung (z.B. Einheitszugehörigkeit, Pool-Wäsche etc.)
- Wäschefachnummer (bei Mitarbeitenden des Rettungsdienstes)

Die Positionierung der Patches sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Sämtliche durch den Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit erhobenen Daten sind nach Vertragsende dem Auftraggeber vollständig in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

A.5.4.2 Dokumentation und digitales Bekleidungsmanagement

Der Auftragnehmer gewährleistet die vollständige Erfüllung sämtlicher gesetzlicher Dokumentationspflichten gemäß den Anforderungen der DGUV, des ArbSchG sowie der ISO 23616:2024-08. Hierzu betreibt der Auftragnehmer ein webbasiertes Bekleidungsmanagementsystem, insbesondere in den Bereichen:

- Elektronische Lebensakte mit vollständiger Historie zu jedem einzelnen Bekleidungsteil (inklusive Reinigung, Imprägnierung, Prüfungsergebnisse, Schäden, Reparaturen, Lebensdauererfolgung).
- Auswertungsmöglichkeiten zu Einsatzhäufigkeiten, Schadensbildern.
- Automatisierte Erinnerungs- und Warnfunktionen, insbesondere zur Überwachung der Prüfintervalle und vorgeschriebenen Normenkonformitäten.
- Übersicht zum aktuellen Bearbeitungsstatus jedes einzelnen Bekleidungsstücks (Abholung, Prüfung, Reinigung, Reparatur, Rücklieferung).

Diese Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Angebotes
--

Dem Auftraggeber ist der Zugang zu diesem Bekleidungsmanagementsystem werktäglich von 06:00 bis 20:00 Uhr, an allen Tagen des Jahres zu gewährleisten, wobei höchste Standards an Datensicherheit und Datenschutz (gemäß DSGVO) einzuhalten sind.

Sämtliche durch den Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit erhobenen Daten sind nach Ablauf des Vertrages vollständig, strukturiert und digital dem Auftraggeber zu übergeben. Die Übergabe erfolgt in einem offenen, für den Auftraggeber dauerhaft nutzbaren und systemunabhängigen Datenformat.

Hinweis zum Datenschutz:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß DSGVO und gewährleistet angemessene technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Sicherung der gespeicherten personenbezogenen Daten.

A.5.5 Qualitätssicherung

Der Bieter hat im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses sicherzustellen, dass die Dienstleistung sowie die durchgeführten Prozesse effektiv und effizient sind. Bei Verbesserungsmöglichkeiten soll der Auftragnehmer aktiv auf den Auftraggeber zugehen, um zusammen mögliche Maßnahmen einzuleiten.

Mindestens einmal jährlich führen Auftragnehmer und Auftraggeber ein Lieferantengespräch, um Vorschläge für die erbrachte Dienstleistung zu diskutieren und eine Beurteilung der aktuellen Versorgungssituation vorzunehmen.

A.5.6 Statistik

Der Auftragnehmer hat jeweils nach Ablauf eines Kalendervierteljahres für jede Position aus dem Leistungsverzeichnis eine Aufstellung über die Anzahl der im abgelaufenen Quartal gereinigten Kleidungsstücke und Textilien zu fertigen und dem Auftraggeber zu übersenden. Die Aufstellung muss jeweils bis zum 10. Werktag nach Quartalsende vorliegen. Die Aufstellung muss folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Kleidungsstücks. Es sind zwingend die Bezeichnungen aus dem Leistungsverzeichnis zu verwenden.
- Anzahl der durchgeführten Reinigungen der jeweiligen Position aus dem Leistungsverzeichnis

A.5.7 Abnahme der Reinigungsdienstleistung

Die Abnahme gilt erst mit Ablauf von fünf Werktagen nach der Übernahme der gereinigten Artikel und nicht bereits mit Übernahme der gereinigten Artikel als erklärt.

A.5.8 Erreichbarkeit, Ansprechpartner

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen festen Ansprechpartner und einen Vertreter zu benennen, der zu den Geschäftszeiten und darüber hinaus telefonisch sowie per E-Mail erreichbar ist.

Diese Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Angebotes
--

Die Erreichbarkeit des Auftragnehmers über die Geschäftszeiten hinaus, werktags, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wirkt sich positiv auf die Wertung aus. Der Auftragnehmer hat hierzu in der Anlage „Qualitätssicherungskonzept“ entsprechende Angaben zu machen.

A.5.9 Lieferungs- und Leistungsverzögerungen

Lieferungs- und Leistungsverzögerungen durch den Auftragnehmer sind dem Auftraggeber unverzüglich bei Bekanntwerden anzuzeigen.

A.6 Eignung

Ein Bieter wird berücksichtigt, sofern er einen Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit nach § 46 VgV sowie der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit nach § 45 VgV nachweist.

A.6.1 Zertifizierung

Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit nach § 46 VgV hat der Bieter eine gültige Zertifizierung nach wfk-Siegel oder gleichwertig mit dem Angebot vorzulegen.

Die Aktualität der Zertifizierungen ist durch den Auftragnehmer jährlich unaufgefordert zu belegen.

A.6.2 Betriebshaftpflichtversicherung

Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche hat der Auftragnehmer eine Betriebshaftpflichtversicherung in mindestens folgender Deckungshöhe vorzuhalten:

Personenschäden €	Sachschäden €	Vermögensschäden €
1.500.000,00	100.000,00	100.000,00

Die Höhe der bestehenden Versicherungssummen ist im Leistungsverzeichnis vom Bieter anzugeben und auf besondere Anforderung innerhalb von sechs Kalendertagen nachzuweisen.

Sollte die Betriebshaftpflichtversicherung die vorgenannten Deckungssummen derzeit nicht erreichen, so ist der Bieter verpflichtet, im Falle der Zuschlagserteilung die Deckungssummen entsprechend zu erhöhen.

Im Auftragsfall muss die Bestätigung des Versicherers zur Anpassung der auftragsbezogenen Versicherungssumme vor Zuschlagserteilung beim Auftraggeber eingereicht werden. Der entsprechende Nachweis ist auf Anforderung innerhalb einer Frist von sechs Werktagen einzureichen.

A.7 Vergütung

Der Bieter hat im Leistungsverzeichnis die Reinigungspreise pro Textilstück anzugeben.

Diese Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Angebotes
--

In den Preis der einzelnen Positionen des Angebotes sind sämtliche zur Erbringung des Leistungsumfanges notwendige Aufwände und Kosten (z.B. Eingangsprüfung, UVV-Prüfung, Kennzeichnung der Wäschestücke zur digitalen Nachverfolgung, Zugang und Pflege der digitalen Datenbank, Materialkosten, Bereitstellung von Kleiderständern / Wäschesäcken / Kleiderbügel / Wäschewagen, Reinigung von Wäschesäcken, Kosten für die Anlieferung und Abholung der Kleidung, Erstellen von personalisierten Wäschepaketen, etc.) einzukalkulieren. Bei den anzubietenden Preisen handelt es sich um Festpreise.

Ein Preisvorbehalt wird ausschließlich für die gesetzliche Mehrwertsteuer vereinbart.

A.7.1 Preisanpassung in den Optionszeiträumen

Die angebotenen Preise sind für die ersten 24 Monate verbindlich und dürfen in dieser Zeit nicht erhöht werden. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit von 24 Monaten kann jeweils zu Beginn eines Optionszeitraumes eine Anpassung der Preise geltend gemacht werden.

Die neuen Preise gelten jeweils ab Beginn des neuen Vertragsjahres, das auf die schriftliche Geltendmachung der neuen Preise folgt.

Eine Anpassung des vereinbarten Entgeltes (Erhöhung oder Verringerung) an die Preisentwicklung findet wie folgt statt:

Der der **Anpassung unterliegende Entgeltanteil an Personalkosten** ist in dem Maße anzupassen, wie sich der „Index der tariflichen Monats- und Stundenverdienste“ (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Tarifverdienste-Tarifbindung/Tabellen/Tarifindex.html>), Statistisches Bundesamt und dort der „Index der tariflichen Monatsverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen für Deutschland“ prozentual geändert hat. Ausgangsbasis ist die entsprechende Indexzahl vom 3. Quartal 2026. Stichtag für die Beurteilung der Anpassungshöhe ist die Indexzahl vom 2. Quartal des Jahres, in dem die Anpassung geltend gemacht wird.

Der der **Anpassung unterliegende Entgeltanteil an Sachkosten** ist in dem Maße anzupassen, wie sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland, Statistisches Bundesamt (https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/_inhalt.html#sprg229224), prozentual geändert hat. Ausgangsbasis ist die entsprechende Indexzahl vom August 2026. Stichtag für die Beurteilung der Anpassungshöhe ist die Indexzahl vom Mai des Jahres, in dem die Anpassung geltend gemacht wird.

Der Anteil an Personal- und Sachkosten im Entgelt ergeben sich aus der Urkalkulation des Auftragsnehmers. Die Urkalkulation ist dem Auftraggeber zusammen mit der Preisanpassungsanzeige vorzulegen.

Eine Anpassung des Entgelts findet nur dann statt, wenn sich die vorstehend genannten Indizes insgesamt nachweislich um mehr als $\pm 3\%$ seit Angebotsabgabe bzw. seit der letzten Anpassung verändert haben.

Es wird ein Preisvorbehalt für die gesetzliche Mehrwertsteuer vereinbart.

A.8 Rechnungsstellung/Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Erfüllung der Leistung, getrennt nach Dienst- und Schutzkleidung für Brandschutz / Techn. Hilfe, Rettungsdienst und sonstige Textilien monatlich.

Diese Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Angebotes
--

Die Leistung gilt als erfüllt, wenn die Kleidung im mangelfreien, gereinigten Zustand zurückgeliefert wurde.

Bei Anlieferung ist ein Lieferschein in Papierform beizulegen.

Die Rechnung sowie der Lieferschein müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Artikelbezeichnung
- Name, Vorname der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters sowie ggf. die Wäschefachnummer
- Ggf. durchgeführte UVV-Prüfung
- Ggf. durchgeführte Nachimprägnierung

Um eine schnelle Rechnungsbearbeitung zu gewährleisten und papiersparender zu arbeiten, setzt die Stadt Hamm vorzugsweise auf E-Rechnungen im Standard XRechnung.

Die Annahme erfolgt über das E-Rechnungsportal Nordrhein-Westfalen.

Die für die Einreichung der E-Rechnung erforderlichen Informationen können der beigefügten Anlage „Informationen zur eRechnung.pdf“ entnommen werden.

Auf der Rechnung muss die SAP-Bestellnummer eindeutig aufgeführt sein. Die Stadt Hamm behält sich vor, Rechnungen ohne SAP-Bestellnummer zurückzuweisen.

A.9 Kündigung

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag beim Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen.

Ein wichtiger Grund ist für den Auftraggeber insbesondere dann gegeben, wenn:

- der Auftragnehmer nicht mehr in der Lage ist, die für die Durchführung der Aufträge notwendigen personellen und technischen Voraussetzungen in ausreichender Zahl bereitzustellen,
- der Auftragnehmer die ordnungsgemäße und pünktliche Abwicklung der Leistungen nicht mehr gewährleisten kann,
- der Auftragnehmer fahrlässig, grob fahrlässig oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen des Vertrages (insbesondere Lieferverzug, mangelhafte Reinigung) verstößt,
- über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren o. ä. eröffnet wird.

Diese Auflistung ist nicht abschließend.

Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Gründe erfolgen. Die sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Rechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers infolge fristloser Kündigung sind ausgeschlossen.

A.10 Zuschlagskriterien

Die Zuschlagserteilung erfolgt auf den Bieter, der das wirtschaftlichste der wertbaren Angebote abgegeben hat.

Voraussetzung für die Wertung ist, dass alle im Rahmen der Vergabeunterlagen gestellten Anforderungen erfüllt sind und ein wertbares Angebot gemäß § 56 - 58 VgV vorliegt.

Die Rangfolge der Angebote wird wie folgt ermittelt:

Die Angaben der Bieter werden im Rahmen der Bewertung bepunktet und gewichtet. Die anhand der einzelnen Zuschlagskriterien erzielten Punktzahlen werden addiert und ergeben die Gesamtpunktzahl.

Der Bieter mit der höchsten Gesamtpunktzahl erhält den Zuschlag.

Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes werden folgende Kriterien berücksichtigt:

Kriterien	Gewichtung
1. Preis	50 %
2. Qualität des Qualitätssicherungskonzepts	20 %
3. Qualität der Waschprobe	30 %

Zu 1. Preis

Der Bieter, der das preisniedrigste, wertbare und in allen Preisangaben nachvollziehbare Angebot für das Preiskriterium vorlegt, erhält die maximale Bewertung: 100 Punkte. Angebote mit dem 2-fachen des niedrigsten, wertbaren Preises sowie Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten 0 Punkte.

Die Punktebewertung für die dazwischen liegenden Angebotspreise erfolgt linear nach folgender Formel:

$$\text{Preispunkte} = \text{max. Punktzahl} - \left(\frac{a - b}{b} \right) \times \text{max. Punktzahl}$$

a = zu bewertender Angebotspreis

b = günstigster Angebotspreis

Die Punktzahl wird mit 50 % gewichtet und auf 2 Nachkommastellen gerundet.

Zu 2. Qualität des Qualitätssicherungskonzepts

Es können maximal 100 Punkte erreicht werden.

Im Qualitätssicherungskonzept (Anlage) sind Angaben zur Leistungserfüllung vom Bieter einzutragen. Das Konzept dient der Sicherung der Qualität der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen und wird im Auftragsfall Vertragsbestandteil.

Die Bewertung erfolgt anhand der „Bewertungsmatrix“.

Diese Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Angebotes
--

Die Wertung berücksichtigt, dass die qualitative Angebotswertung des Qualitätssicherungskonzepts anhand der „**Bewertungsmatrix**“ mit Einzelpunkten für jedes Unterkriterium von 0 bis 4 Punkten bewertet werden. Die Höhe der erreichten Wertungspunkte richtet sich danach, inwieweit das Leistungsangebot des Bieters dem Erwartungshorizont des Auftraggebers entspricht. Die Gewichtung der Unterkategorie erfolgt anhand des in der Wertungsmatrix definierten Faktors.

Die Einzelpunkte werden je Unterkriterium wie folgt ermittelt:

Die Aussagen des Bieters zum jeweiligen Unterkriterium überzeugen in Gänze nicht oder entsprechende Vorschläge fehlen gänzlich.	0 Punkte
Die Aussagen des Bieters zum jeweiligen Unterkriterium überzeugen nur zum Teil. Sie weisen in größerem Umfang (d. h. bei einer Vielzahl von Teilaussagen) deutliche Schwächen bzw. Kritikpunkte auf oder vereinzelt (d. h. bei einer Teilaussage oder bei wenigen Teilaussagen) deutliche Schwächen bzw. Kritikpunkte und gleichzeitig in größerem Umfang (d. h. bei einer Vielzahl von Teilaussagen) kleinere Schwächen bzw. Kritikpunkte.	1 Punkte
Die Aussagen des Bieters zum jeweiligen Unterkriterium sind insgesamt überwiegend noch überzeugend. Sie weisen aber entweder vereinzelt (d. h. bei einer Teilaussage oder bei wenigen Teilaussagen) deutliche Schwächen bzw. Kritikpunkte oder in größerem Umfang (d. h. bei einer Vielzahl von Teilaussagen) kleinere Schwächen bzw. Kritikpunkte auf.	2 Punkte
Die Aussagen des Bieters zum jeweiligen Unterkriterium überzeugen größtenteils, weisen aber vereinzelt (d. h. bei einer Teilaussage oder bei wenigen Teilaussagen) kleinere Schwächen bzw. Kritikpunkte auf.	3 Punkte
Die Aussagen des Bieters zum jeweiligen Unterkriterium überzeugen uneingeschränkt	4 Punkte

Die erzielten Einzelpunkte werden mit dem jeweiligen Faktor multipliziert und ergeben die Wertungspunkte.

Eine Bewertung mit 0 Punkten führt nicht zum Ausschluss des Angebotes der Wertung.

Der Bieter, der die qualitativen Erwartungen vollumfänglich, sehr gut erfüllt erhält die maximale Bewertung: 100 Punkte.

Einzelpunkte:	Faktor:	Wertungspunkte:	Unterkriterium
4	6,25	25	Erreichbarkeit während und außerhalb der Geschäftszeiten
4	6,25	25	Pünktliche und reibungslose Abholung bzw. Anlieferung auch bei kurzfristigem Personalausfall (z.B. Krankheit, etc.)
4	6,25	25	Pünktliche und reibungslose Abholung bzw. Anlieferung auch bei kurzfristigem Ausfall von Fahrzeugen (z.B. Unfall, etc.).
4	6,25	25	Pünktliche und reibungslose Auftragsausführung bei Ausfällen der Betriebsstätte bzw. in der Betriebsstätte (z.B. Maschinenschaden).
		100 Punkte	

Die Punktzahl wird mit 20 % gewichtet und kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet.

Reicht der Bieter kein Qualitätssicherungskonzept (Anlage) ein, führt dies zum Ausschluss von der Wertung.

Diese Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Angebotes

Zu 3. Qualität der Waschprobe

Es können maximal 100 Punkte erreicht werden.

Die Bewertung erfolgt anhand der „Bewertungsmatrix“.

Die Punktzahl wird mit 30 % gewichtet und kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet.

Die Wertung berücksichtigt, dass die qualitative Angebotswertung der Waschprobe anhand der „Bewertungsmatrix“ mit Einzelpunkten für jedes Unterkriterium von 0 bis 4 Punkten bewertet werden. Die Höhe der erreichten Wertungspunkte richtet sich danach, inwieweit das Leistungsangebot des Bieters dem Erwartungshorizont des Auftraggebers entspricht. Die Gewichtung der Unterkategorie erfolgt anhand des in der Wertungsmatrix definierten Faktors.

Die maximal drei Bieter, die die höchste Punktzahl bei den Kriterien Preis und Qualitätssicherungskonzept erreicht haben und die rechnerisch nach der Wertung des Preises und des Kriteriums Qualität des Qualitätssicherungskonzeptes bei Erzielung der vollen Punktzahl unter dem Kriterium Qualität der Waschprobe noch den Zuschlag erhalten können, werden aufgefordert, beim Auftraggeber einen verschmutzten Satz Dienst- und Schutzkleidung (Brandschutz/Rettungsdienst) abzuholen, aufzubereiten und wieder anzuliefern.

Es sind die im Folgenden aufgeführten Bekleidungsgegenstände für die Waschprobe vorgesehen:

1. Feuerwehr-Überjacke, neu und aktiv verschmutzt
2. Feuerwehr-Überhose, neu und aktiv verschmutzt
3. T-Shirt, neu und aktiv verschmutzt
4. Rettungsdienstjacke (Hardshell Winter und Sommer), neu und aktiv verschmutzt
5. Rettungsdiensthose, neu und aktiv verschmutzt
6. Einsatzhose für die Technische Hilfeleistung, neu
7. Sweatjacken, neu
8. Fleecejacken, neu
9. Hemd, neu

Die Bekleidungsgegenstände der Waschprobe müssen wie in A.5.1.2 Anlieferung angegeben zurückgeliefert werden.

Nach jedem Waschzyklus werden die Kleidungsstücke bei der Feuerwehr Hamm erneut verschmutzt und der Teilnehmer wird aufgefordert, den erneut verschmutzten Wäschesatz auf seine Kosten abzuholen, aufzubereiten und wieder anzuliefern. Dieser Vorgang wird solange wiederholt, bis drei Probewaschzyklen abgeschlossen sind. Die Abholung muss nach Aufforderung innerhalb der nächsten zwei Werktage erfolgen. Zwischen Abholungs- und Anlieferungsdatum der Wäschestücke dürfen nicht mehr als drei Werktage liegen.

Die Waschprobe ist Teil des Angebotes und ist in den Angebotspreis einzukalkulieren

Hinweis zur Feststellung eines möglichen Einlaufverhaltens:

Jedes Wäschestück wird vor der Ausgabe durch Mitarbeiter in der Kleiderkammer ausgemessen, individuell und verwechslungsfrei gekennzeichnet und dokumentiert.

Nach dem Durchlaufen des dritten Waschzyklus werden die Wäschestücke erneut vom gleichen Personenkreis ausgemessen.

Diese Werte werden mit den zuvor ermittelten verglichen und Änderungen im Längen / bzw. Weitenmaß dokumentiert. Mit dieser Methode wird der Wasch-bzw. Trocknungsprozess bewertet, der sich am Fertigmaß der ausgegebenen Wäschestücke orientiert.

Diese Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Angebotes
--

Die Bewertung erfolgt durch eine Kommission bestehend aus Mitarbeitern des Auftraggebers nach der nachfolgend aufgeführten Bewertungsmatrix. Die Einzelpunkte werden je Unterkriterium wie folgt ermittelt:

Die Ergebnisse der Waschprobe zum jeweiligen Unterkriterium überzeugen in Gänze nicht.	0 Punkte
Die Ergebnisse der Waschprobe zum jeweiligen Unterkriterium überzeugen nur zum Teil. Sie weisen in größerem Umfang deutliche Schwächen bzw. Kritikpunkte auf oder vereinzelt deutliche Schwächen bzw. Kritikpunkte und gleichzeitig in größerem Umfang kleinere Schwächen bzw. Kritikpunkte.	1 Punkte
Die Ergebnisse der Waschprobe zum jeweiligen Unterkriterium sind insgesamt überwiegend noch überzeugend. Sie weisen aber entweder vereinzelt deutliche Schwächen bzw. Kritikpunkte oder in größerem Umfang kleinere Schwächen bzw. Kritikpunkte auf.	2 Punkte
Die Ergebnisse der Waschprobe zum jeweiligen Unterkriterium überzeugen größtenteils, weisen aber vereinzelt kleinere Schwächen bzw. Kritikpunkte auf.	3 Punkte
Die Ergebnisse der Waschprobe zum jeweiligen Unterkriterium überzeugen uneingeschränkt	4 Punkte

Die erzielten Einzelpunkte werden mit dem jeweiligen Faktor multipliziert und ergeben die Wertungspunkte.

Der Bieter, der die qualitativen Erwartungen vollumfänglich, sehr gut erfüllt erhält die maximale Bewertung: 100 Punkte.

Einzelpunkte:	Faktor:	Wertungspunkte:	Unterkriterium
4	5	20	Allgemeinzustand
4	6,75	27	Aufbereitungsergebnis
4	6,75	27	Farbverlust
2	13	26	Reflexstreifen
		100 Punkte	

Die Punktzahl wird mit 30 % gewichtet und kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet.

Eine Bewertung mit 0 Punkten führt zum Ausschluss des Angebotes von der Wertung.

A.11 Einschaltung von anderen Unternehmen/Eignungsleihe

Es ist zulässig, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen (Unterauftragnehmer) oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen (Eignungsleihe).

Hierzu wird auf Ziffer 6 der zur Verfügung stehenden Bewerbungsbedingungen der Stadt Hamm und auf Ziffer 4.3 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Hamm (ZVB-VOL) verwiesen

Die Regelung eines zentralen Ansprechpartners und Vertreters gemäß A.5.8 Erreichbarkeit, Ansprechpartner dieser Leistungsbeschreibung bleibt unberührt.

Diese Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Angebotes

A.12 Vorbehalt des Rückgriffs auf frühere Angebote

Der Auftraggeber behält sich vor, die Ausführung des Auftrages in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses den Bietern anzutragen, die im Vergabeverfahren ein wirtschaftlich annehmbares Angebot abgegeben haben, wenn der Auftragnehmer wegen Kündigung oder aus anderen Gründen endgültig ausfällt.

Diese Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Angebotes
--

Teil B: Vorzulegende Nachweise / Erklärungen

Nutzen Sie diese Auflistung als Checkliste für die Überprüfung Ihrer Angebotsunterlagen auf Vollständigkeit.

Lfd. Nr.	Art des geforderten Nachweises bzw. der Erklärung	Mit dem Angebot	Auf besondere Anforderung innerhalb von 6 Kalendertagen
1.	Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit nach § 46 VgV		
1.1.	Nachweis der Zertifizierung, wfk-Siegel oder gleichwertig	X	
1.2.	Qualifikationsnachweise des eingesetzten Personals für die Reparaturen an der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) (z. B. Änderungsschneider/innen oder vergleichbare Qualifikationen sowie Schneidermeister/in oder vergleichbare Qualifikation)	X	
1.3.	Nachweis über eine produktspezifische Herstellerschulung zur Reparatur der Überbekleidung (PSA) der Firma Texport	X	
1.4.	Nachweis über eine produktspezifische Herstellerschulung zur UVV-Prüfung der Überbekleidung (PSA) der Firma Texport	X	
1.5.	Nachweis über eine produktspezifische Herstellerschulung zur Reparatur der Überbekleidung (PSA) der Firma NTI	X	
1.6.	Nachweis über eine produktspezifische Herstellerschulung zur UVV-Prüfung der Überbekleidung (PSA) der Firma NTI	X	
2.	<u>nach § 46 Abs. 3 Ziffer 10 VgV:</u> Bei Einschaltung anderer Unternehmen		
2.1	Angaben gem. Vordruck „ Eigenerklärung zur Leistungsübertragung an Nachunternehmen / zur Eignungsleihe “	X	
2.2	<u>Bei Eignungsleihe:</u> Angaben gem. Vordruck „ Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen “ Diese Erklärung ist vom anderen Unternehmen gesondert zu unterschreiben.	X	
Bei präqualifizierten Bietern genügt der Hinweis auf die Eintragung in der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich oder in einem gleichwertigen Verzeichnis anderer EU-Mitgliedstaaten, wenn und soweit sich die zuvor genannten Angaben aus diesem Verzeichnis ergeben. Der Auftraggeber behält sich vor, bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Eigenerklärung bzw. der entsprechenden Angaben im Präqualifikations- oder gleichwertigen Verzeichnis von			

Diese Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Angebotes

den in die engere Wahl genommenen Bieter im Wege der Aufklärung die Vorlage geeigneter Nachweise zu verlangen.

Der Auftraggeber akzeptiert als vorläufigen Nachweis zu lfd. Nr. 1 und 2 auch eine ausgedruckte **Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)**, für deren Erstellung der elektronische EEE-Dienst der EU-Kommission genutzt werden kann, welcher unter folgender Internetadresse aufgerufen werden kann: <https://ec.europa.eu/tools/espd/filter?lang=de>

Lfd. Nr.	Art des geforderten Nachweises bzw. der Erklärung	Mit dem Angebot	Auf besondere Anforderung innerhalb von 6 Kalendertagen
3.	Sonstige einzureichende Unterlagen / Angaben / Bemusterung		
3.1	Angebot (Vordruck)	X	
3.2	Eigenerklärung des Bieters zu Ausschlussgründen	X	
3.3	Eigenerklärung des Bieters zum Bezug zu Russland	X	
3.4	Leistungsverzeichnis (Vordruck)	X	
3.5	Qualitätssicherungskonzept (Vordruck)	X	
3.6	Nachweis über die Deckungshöhen der Betriebshaftpflichtversicherung		X
3.7	Nach Zuschlagserteilung bei Preisanpassungen: Urkalkulation		X
3.8	<u>Bei Nachunternehmereinsatz:</u> Angaben gem. Vordruck „Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen“		X
3.9	<u>Bei Eignungsleihe:</u> unterzeichnete Eigenerklärung des Bieters zu Ausschlussgründen für das andere Unternehmen	X	

Diese Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Angebotes

3.10	Eigenerklärung des Bieters zum Bezug zu Russland für das andere Unternehmen	X	
3.11	<u>Bei der Bildung von Bietergemeinschaften:</u>		
	ist eine Bietergemeinschaftserklärung (Vordruck) vorzulegen.	X	
	Für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft ist darüber hinaus eine Eigenerklärung des Bieters zu Ausschlussgründen einzureichen	X	
	Der unter lfd. Nr. 1.2 geforderte Nachweis der Zertifizierungen durch Vorlage eines aktuellen und gültigen Zertifikates.	X	
	Eine Eigenerklärung des Bieters zum Bezug zu Russland für das andere Unternehmen (lfd. Nr. 3.3) ist einzureichen	X	

Die Nachweise sind auf besondere Anforderung als Original vorzulegen.

Die Stadt Hamm behält sich die Nachforderung nicht vorgelegter Erklärungen und Nachweise gemäß § 56 VgV vor.

Für den Zeitpunkt der Anforderung durch den Auftraggeber ist maßgeblich das Datum der Versendung per Telefax bzw. der dokumentierten Kommunikation über das Bietertool des Vergabemarktplatzes Nordrhein-Westfalen –www.evergabe.nrw.de–.

Diese Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Angebotes